

Bekanntmachung
des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg i. Br. über die
Änderung der Rechtslage bei der Geltendmachung von Abwägungsmängeln
von Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen und sonstigen städtebau-
rechtlichen Satzungen nach dem Bundesbaugesetz, die vor dem
1. Juli 1987 bekanntgemacht worden sind

vom 3. September 1987

Aufgrund des § 244 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird folgendes bekanntgemacht:

Mängel der Abwägung des Flächennutzungsplans der Stadt Freiburg i. Br. vom 10. Oktober 1980 mit den Änderungen vom 30. Juli 1982 und vom 26. Januar 1983 und aller Satzungen nach dem Bundesbaugesetz, die vor dem 1. Juli 1987 bekanntgemacht worden sind, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem 1. Juli 1987 schriftlich gegenüber der Stadt Freiburg i. Br. geltend gemacht werden; dabei ist der Sachverhalt, der den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Nach dem 30. Juni 1994 geltend gemachte Abwägungsmängel sind für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der vor dem 1. Juli 1987 bekanntgemachten Satzungen unbeachtlich.

Öffentlich bekanntgemacht in der Badischen Zeitung vom 9.9.1987.